



Rechtliche Aspekte zum Raumklima in Innenräumen

Bauzentrum München, 21. Juli 2021

Bettina Neheider
Rechtsanwältin

Raumklima in Innenräumen



Ausblick

- Teil I: Rechtsgrundlagen
 - Exkurs: Die Baugenehmigung
 - Rechtsgrundlagen aus der BayBO
 - Bauprodukte-VO
 - Arbeitsstätten-VO
- Teil II: Umgang mit technischen Regelwerken
- Teil III: Bauaufsichtliche Maßnahmen
- Teil IV: Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten



Teil I: Rechtsgrundlagen



Exkurs: Die Baugenehmigung

Exkurs: Die Baugenehmigung (1)



- Grundsatz: Genehmigungspflicht, Art. 55 BayBO

„Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung.“

Exkurs: Die Baugenehmigung (2)



- vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Art. 59 BayBO (Regelfall)
- „normales“ Genehmigungsverfahren, Art. 60 BayBO

Exkurs: Die Baugenehmigung (3)

■ Art. 59 BayBO: vereinfachtes Verfahren

Baugenehmigungsbehörde prüft außer bei Sonderbauten ausschließlich

- bauplanungsrechtlichen Regelungen §§ 29-38 BauGB (z.B. Einfügen nach § 34 BauGB),
- Abstandsflächenrecht nach Art. 6 BayBO (wieder aufgenommen seit 2018!),
- Örtliche Bauvorschriften iSv Art. 81 BayBO (z.B. gemeindliche Ortsgestaltungssatzungen),
- beantragte Abweichungen
- sowie weitergehende öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen Baugenehmigung Entscheidung nach anderen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

Exkurs: Die Baugenehmigung (4)

- Problem: dargestellte Beschränkung Prüfungsumfang würde grundsätzlich bedeuten, dass Bauvorhaben, welches zu prüfenden Anforderungen entspricht, zu genehmigen wäre
 - unabhängig davon, ob Bauvorhaben aufgrund nicht zu prüfender Anforderungen rechtmäßig oder rechtswidrig zu beurteilen wäre (Raumklima-Belange nicht im Prüfungsumfang enthalten)
 - Folge: Art. 68 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayBO = Bauantrag **darf** auch abgelehnt werden, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, die gerade nicht im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen wären.

Exkurs: Die Baugenehmigung (5)

■ „normales“ Baugenehmigungsverfahren, Art. 60 BayBO

■ Ausgangspunkt: Sonderbau, Art. 2 Abs. 4 BayBO

- = Anlagen und Räume mit besonderer Art oder Nutzung
- Art. 2 Abs. 4 BayBO enthält abschließenden Katalog
- z.B. Hochhäuser
- z.B. Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche
- z.B. Gebäude mit Räumen mit mehr als 400 m², etc.

■ Prüfungsumfang: Bauplanungs-, Bauordnungsrecht (gesamte Anforderungen aus der BayBO, damit auch spezielle Anforderungen) sowie sonstige Anforderungen im Umfang des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens

Exkurs: Die Baugenehmigung (6)

Prüfprogramm der Art. 59, 60 BayBO

Vereinbarkeit mit
Bauplanungsrecht

BauGB, BauNVO

Vereinbarkeit mit
Bauordnungsrecht

**Landesbauordnun
g**

Vereinbarkeit mit
sonstigen öffentlich-
rechtlichen Vorschriften

**Sonstiges
öffentliches Recht,
z.B.
Denkmalschutz**



Rechtsgrundlagen aus der BayBO

Teil I: Rechtsgrundlagen (1)

Art. 3 Allgemeine Anforderungen

Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen sind die Belange der Baukultur, insbesondere die **anerkannten Regeln der Baukunst**, so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, **insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.**

Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die Anforderungen des Satzes 1 während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

Teil I: Rechtsgrundlagen (2)

- Schutz gegen Einwirkungen

Art. 11 Schutz gegen Einwirkungen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Teil I: Rechtsgrundlagen (3)

- Schutz gegen Einwirkungen
- Technische Baubestimmungen (DIN 68 800 – nur Teil 2 und Teil 3 in Bayern)

DIN 52175	Holzschutz, Begriff, Grundlagen
DIN 68 800 Teil 1	Holzschutz im Hochbau; Allgemeines
DIN 68 800 Teil 2	Holzschutz im Hochbau; vorbeugende bauliche Maßnahmen
DIN 68 800 Teil 3	Holzschutz; vorbeugender chemischer Schutz
DIN 68 800 Teil 4	Holzschutz; Bekämpfungsmaßnahmen gegen Pilz- und Insektenbefall
DIN 68 800 Teil 5	Holzschutz im Hochbau; vorbeugende chemische Schutzwerkstoffe

Teil I: Rechtsgrundlagen (4)

- Wärme-, Schall und Erschütterungsschutz

Art. 13 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

- (1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.**
- (2) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.**
- (3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.**

Teil I: Rechtsgrundlagen (5)

■ Lüftungsanlagen

Art. 39 Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

[...]

(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.



Bauprodukteverordnung

Die Bauprodukteverordnung

- Einsatz Bauprodukte (Verordnung (EU) Nr. 305/2011)
- Anforderungen an Bauwerke in Bezug auf Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

- Zweck: Verpflichtung in BRD, dass Bauwerke des Hoch- und des Tiefbaus derart entworfen und ausgeführt werden, dass die Sicherheit der Menschen, der Haustiere und der Güter nicht gefährdet und andere wesentliche Anforderungen im Interesse des Gemeinwohls beachtet werden

- produktbezogener Ansatz

- Möglichkeiten: generelle Zulassung oder z.B. Art. 20 BayBO: Zustimmung im Einzelfall
 - *„Ein Bauprodukt darf auch verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit durch Zustimmung im Einzelfall nachgewiesen ist.“*
 - idR Zustimmung, *„wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten“*



Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung (1)

- Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten
- Vollzug obliegt Gewerbeaufsichtsämtern

- Inhalt:
 - § 3a ArbStV: Pflicht Arbeitgeber zur Einrichtung und Betrieb Arbeitsstätte, „*dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden*“.

 - „*Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber [...] den Stand der Technik, sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales [...] bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der bekannt gemachten Regeln ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind*“.

 - „*Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, so muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen*.“

Die Arbeitsstättenverordnung (2)

- Bekanntmachung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - Ermittlung und Anpassung durch Ausschuss für Arbeitsstätten
 - Für Luftfeuchtigkeit: ASR A.3.6 – Lüftung
- **Ziffer 4.3. Feuchtelast**
 - [...] „(2) Üblicherweise braucht die Raumluft nicht befeuchtet zu werden. Für den Fall, dass Beschwerden auftreten, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind.
 - (3) Fallen betriebstechnisch oder arbeitsbedingt Feuchtelasten im Arbeitsraum an, dürfen aus physiologischen Gründen die Werte nach Tabelle 2 nicht überschritten werden. Dies gilt nicht, soweit die Natur des Betriebes höhere Luftfeuchten erfordert (z. B. Lebensmittelherstellung, Gewächshaus oder Schwimmbad).“

Lufttemperatur	relative Luftfeuchtigkeit
+20 °C	80%
+22 °C	70%
+24 °C	62%
+26 °C	55%



Teil II: Umgang mit technischen Regelwerken

Teil III: Umgang mit technischen Regelwerken (1)

- Grundsatz: „technische“ Regelwerke sind keine unmittelbar verbindlichen Rechtsnormen
- ABER:
 - immer möglich: Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrages
 - Möglichkeit der Verbindlicherklärung durch öffentlichen Akt
 - Gesonderter Erlass als „normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften“ (z.B. TA Luft, TA Lärm auf Basis des § 48 BImSchG)
 - Verbindlichkeit von DIN-Normen durch Einführung als technische Baubestimmung
 - in Bayern über Art. 81a BayBO
 - nur ca. 10 Prozent der von privaten Institutionen herausgegebenen technischen Regeln werden als Technische Baubestimmungen für öffentlich-rechtlich verbindlich erklärt, weil sie zur Konkretisierung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen unerlässlich sind

Teil III: Umgang mit technischen Regelwerken (2)

■ Sonderfall DIN-Normen:

- im Übrigen grundsätzlich kein verbindlicher Rechtscharakter.
- Geltung als „private technische Regeln mit Empfehlungscharakter“, an den sich die am Bauvorhaben Beteiligten im Wesentlichen zu orientieren haben.
- Rechtsprechung: Vermutung trotz bloßen Empfehlungscharakter, dass DIN-Normen den Stand der anerkannten Regeln der Technik wiedergeben.
- Bleiben DIN-Normen aufgrund Alter hinter anerkannten Regeln der Technik im Sinn von § 3 BayBO zurück, sind letztere für die Beurteilung der Qualität der Bauausführung zum Zeitpunkt der Abnahme zugrunde zu legen
- z.B. DIN 18005 - „Schallschutz im Städtebau“, nur Teil 1 in Bayern als „Empfehlung“ veröffentlicht → Zielwerte, keine Grenzwerte

Teil III: Umgang mit technischen Regelwerken (3)

DIN-Normen

- SN 520180; SIA 180 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden
- DIN EN 15759-1: Erhaltung des kulturellen Erbes - Raumklima - Teil 1: Leitfäden für die Beheizung von Andachtsstätten; Deutsche Fassung
- DIN EN 15759-2: Erhaltung des kulturellen Erbes - Raumklima - Teil 2: Lüftung für den Schutz von Gebäuden und Sammlungen des kulturellen Erbes
- DIN EN 14240: Lüftung von Gebäuden - Kühldecken - Prüfung und Bewertung
- DIN EN 16798-1: Energetische Bewertung von Gebäuden - Lüftung von Gebäuden - Teil 1: Eingangsparameter für das Innenraumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden bezüglich Raumluftqualität, Temperatur, Licht und Akustik



TA Luft

Teil III: Umgang mit technischen Regelwerken – TA Luft (1)

- allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Art. 84 Abs. 2 GG → § 48 BImSchG
- **Ziel:** Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
- Zielgruppe: für Durchführung des BImSchG zuständige Behörden.
- Zweck: Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen
- Mittel: Festlegung diverser Immissionskenngrößen, z.B. Schwebstaub, Staubniederschlag, Schwefeldioxid

Teil III: Umgang mit technischen Regelwerken – TA Luft (2)

■ Folge:

- Auswirkungen auf Ermessensausübung bei der Sachverhaltsaufklärung (vgl. § 24 Abs. 1 VwVfG)
- Gleichmäßige Anwendung von Ermessensspielraum (vgl. § 17 Abs. 1 und § 24 BImSchG).
- festgelegte Mess- und Beurteilungsverfahren → dient Normkonkretisierung



Teil III: Bauaufsichtliche Maßnahmen

Bauaufsichtliche Maßnahmen (1)

- Grundsatz: Art. 54 Abs. 2 BayBO

(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen; sie sind berechtigt, die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen zu verlangen.

- Überwachungsbefugnis bei sog. „bestandsgeschützten“ Anlagen zur Abwehr von Gefahren, Art. 54 Abs. 5 BayBO (z.B. Mängel des Brandschutzes)

Bauaufsichtliche Maßnahmen (2)

■ Exkurs: Bestandsschutz

- Grundsatz: kein aktiver, lediglich passiver Bestandsschutz
- Ausnahme: Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ohne Veränderung der Identität

- Voraussetzungen passiver Bestandsschutz:
 - Anlage im Entstehungszeitpunkt genehmigt oder
 - Anlage entsprach zumindest zum Zeitpunkt ihrer Errichtung materiellem Baurecht oder
 - Anlage entsprach irgendwann längerem Zeitraum in Vergangenheit materiellen Baurecht

- Grenzen
 - Anlage wird Verfall preisgegeben
 - dauerhafte Aufgabe der Nutzung

Bauaufsichtliche Maßnahmen (3)

- Ausdrückliche Eingriffsbefugnisse, Art. 75ff. BayBO
 - Baueinstellung, Art. 75 BayBO
 - Beseitigungsanordnung, Art. 76 S. 1 BayBO
 - Nutzungsuntersagung, Art. 76 S. 2. BayBO
 - Verpflichtung zur Vorlage eines Bauantrages, Art. 76 S. 3 BayBO

- Verfahren
 - Anhörung, Art. 28 BayVwVfG: Vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts muss Behörde Adressaten Gelegenheit zur Stellungnahme geben
 - Schriftform der bauaufsichtlichen Verfügung, Begründungserfordernis



Teil IV: Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten

Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten – Schutz des Nachbarn

■ § 906 BGB Zuführung unwägbarer Stoffe

■ *„Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.“*

→ gegen wesentliche Beeinträchtigungen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB möglich

■ unwesentliche Beeinträchtigung = idR (+), wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden.

■ ebenso: bei allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Basis § 48 BImSchG, die den Stand der Technik wiedergeben → TA Luft

Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten von Vertragsparteien (1)

- relevant bei
 - Errichtung von Immobilien – Werkvertrag
 - Erwerb von Immobilien - Kaufvertrag
 - Nutzung von Immobilien - Mietvertrag

- Grundsätzliche Möglichkeiten (je nach Vertragstyp):
 - Nacherfüllung
 - Minderung
 - Schadensersatz

- Ausgangspunkt des Gewährleistungsrechts = Sachmangel



Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten von Vertragsparteien (2)

- Gesetzliche Regelungen:
 - Kaufvertrag: § 434 BGB
 - Werkvertrag: § 633 BGB
 - Mietvertrag: § 536 BGB

- Begriff des Sachmangels
- Abweichung Ist- von Soll-Beschaffenheit (Vereinbarung)
- wenn keine Vereinbarung:
 - Eignung zur vertragsgemäßen Verwendung
 - Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und Beschaffenheit, die bei Sachen gleicher Art und Weise üblich und erwartet werden darf



Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten von Vertragsparteien (3)

- Möglichkeit von Haftungsausschlüssen → für jeweilige Vertragsart geregelt, z.B. Kaufvertrag § 444 BGB, Werkvertrag § 639 BGB

- Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses bei arglistigem Verschweigen
- = wenn Vertragspartner **Mangel zumindest für möglich hält** und zugleich weiß/damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass andere Partei Mangel nicht kennt und Vertrag bei Kenntnis Mangel nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt abgeschlossen hätte.
 - -erforderlich: **bedingter Vorsatz** hinsichtlich Mangel, Unkenntnis Vertragspartner und Bedeutung Mangel für Entscheidung zum Abschluss des Vertrages
 - Nicht ausreichend: Fahrlässigkeit; Aufdrängen mangelbegründender Umstände

- Beweislast für Arglist liegt beim Käufer/Auftraggeber

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit- Wichtiges zum Mietvertrag (1)

- Grundsatz: vertragsgemäße Nutzung
- § 536 BGB: Tauglichkeit der Mietsache aufgehoben oder gemindert → Einbehalt oder Minderung der Miete
- § 543 BGB: Möglichkeit eines außerordentlichen Kündigungsrechts
- § 536 a BGB: Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen
 - Problem bei Umweltgiften: besondere Feststellung nötig für Nachweis ursächlicher Zusammenhang zwischen Überschreitung bestimmter Messwerte und Schaden
 - Problem: Möglichkeit „überobligatorisches Verhalten“

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit- Wichtiges zum Mietvertrag (2)

Problem: Beweislast

- Mieter muss Vorliegen Mangel beweisen → eher einfach.
- Vermieter muss beweisen, dass Ursache Mangel nicht aus seinem Pflichten- und Verantwortungsbereich, sondern aus Herrschafts- und Obhutsbereich Mieter

außerdem Problem: Einzelfallbezogenheit der Rechtsprechung

- anerkannt: Luftfeuchtigkeit soll bis zu 70% bei einer Raumtemperaturen von bis 20°C noch als behaglich zu werten sein.

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit- Wichtiges zum Mietvertrag (3)

- Zeitpunkt: Kein Berufen auf „*Bestandsschutz*“
 - Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht entscheidend
 - Parteien haben bei Vertragsschluss gesundheitliche Unbedenklichkeit der Mietsache vorausgesetzt → wenn nicht gewährleistet: Mangel (+)

- Beispiel: Wärmedämmung
 - Wärmedämmung entsprechend Standard zur Zeit der Gebäudeerstellung zu späterem Zeitpunkt kein Mangel.
 - **ABER:** Mietminderung wegen Feuchtigkeitsmängeln auch dann, wenn seinerzeit geltenden DIN-Vorschriften eingehalten → Grund Mietminderung = Gebrauchsbeeinträchtigung durch Feuchtigkeitsmangel, nicht Einhaltung oder Nichteinhaltung DIN-Vorschriften

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit- Wichtiges zum Werkvertrag (1)

- Werkvertragsregelungen liegen jedem Bauvertrag zugrunde
- Zeitpunkt: Abnahme entscheidend für Beurteilung, ob „*anerkannte Regeln der Technik*“ eingehalten sind
 - Einhaltung DIN-Norm = widerlegliche Vermutung, dass allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten
 - Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbeachtlich
 - evtl. Informationspflicht des Unternehmers bei Änderung der rechtlichen Anforderungen während Bauphase
 - Planer/Werkunternehmer schuldet Einhaltung allgemein anerkannter Regeln der Technik „als Mindeststandard“, ohne dass es auf deren ausdrückliche Vereinbarung ankommt

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit- Wichtiges zum Werkvertrag (2)

- Enthafungsstrategien:
- Bauherr hat idR keine bauphysikalischen Fachkenntnisse
- daher ausführliche schriftliche Hinweise, z.B.
 - zum erforderlichen Luftwechsel
 - zu hygienischen Risiken bei freier Lüftung und luftdichter Bauweise
 - Empfehlung Lüftungsanlage unter Angabe Anschaffungs- und Betriebskosten
 - Rat zu bauphysikalischer Berechnung konkret erforderlicher Lüftungsaufwand
- dann ggf. einzelvertraglicher Haftungsausschluss (formularmäßiger Ausschluss scheitert an § 307 BGB).

Fragen?



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

www.heuking.de

Rechtsanwältin Bettina Neheider

Heuking Kühn Lüer Wojtek
Prinzregentenstraße 48
80538 München

b.neheider@heuking.de
089/54031-265



Hinweis

Die hier wiedergegebenen Empfehlungen und Ratschläge sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie können keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Die Autorin übernimmt rechtliche Gewähr nur im Rahmen eines ausdrücklich übertragenen und angenommenen Mandats.